

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ANWALTSPRAXIS RPH-ADVOCATEN

Artikel 1: Rechtsform RPH-Advocaten

RPH-Advocaten ist eine Interessengemeinschaft selbstständig tätiger Einmannbetriebe, die je eine eigene Handelskammernummer haben.

Artikel 2: Anwendbarkeit

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Aufträge Anwendung, die der Auftraggeber einem bei RPH-Advocaten tätigen Rechtsanwalt, Juristen oder Mitarbeiter erteilt.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ebenfalls Anwendung auf alle etwaigen Ergänzungs- und/oder Folgeaufträge des Auftraggebers.

Artikel 3: Aufträge

1. Es gilt beziehungsweise wird davon ausgegangen, dass alle Aufträge jeweils dem betreffenden Einmannbetrieb, der der Interessengemeinschaft der Anwaltspraxis RPH-Advocaten angehört, erteilt und von ihm angenommen werden.
2. Die Wirkung der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) wird ausgeschlossen.
3. Der Auftrag kommt durch Unterzeichnung des Vertrages über die Erteilung des Auftrages, durch schriftliche Bestätigung des Auftrages oder durch die Ausführung von Tätigkeiten durch RPH-Advocaten zustande. Neben RPH-Advocaten können alle (ehemaligen) Mitarbeiter sich auf die Wirkung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen von Artikel 4, berufen.

Artikel 4: Haftung und Erlöschung

1. Die Haftung von RPH-Advocaten und ihren Mitarbeitern ist jeweils auf den Betrag, der im betreffenden Fall vom Versicherer der Berufshaftpflichtversicherung ausgezahlt wird, nebst der Selbstbeteiligung, die aufgrund dieser Versicherung gilt, begrenzt.
2. Auf Verlangen kann die Police einmalig im Büro von RPH-Advocaten eingesehen werden.
3. Der Auftraggeber stellt RPH-Advocaten und ihre (ehemaligen) Mitarbeiter von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die behaupten, dass sie aufgrund der von RPH-Advocaten für den Auftraggeber ausgeführten Tätigkeiten oder im Zusammenhang damit Schaden erlitten haben.
4. Sollte RPH-Advocaten aufgrund ihrer Berufshaftpflichtversicherung aus irgendeinem Grund keinen Anspruch auf eine Auszahlung haben, so ist die Haftung von RPH-Advocaten auf das Honorar begrenzt, das für den betreffenden Auftrag in Rechnung gestellt worden ist.
5. Jede Haftung für mündliche, nicht schriftlich festgelegte Ratschläge wird ganz ausgeschlossen.
6. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6:89 BW erlischt jeder Anspruch auf jeden Fall zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Entstehung der Haftung billigerweise hätte bekannt sein müssen, oder, falls solches nicht festgestellt werden kann, auf jeden Fall zwei Jahre nach dem Datum der letzten Rechnung, außer wenn die etwaigen Ansprüche des Auftraggebers aufgrund des Gesetzes schon zu einem früheren Zeitpunkt erlöschen sollten.
7. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten dem Auftraggeber gegenüber auch, wenn ein(e) Dritte(r) im Zusammenhang mit einer Dienstleistung, die RPH-Advocaten an den Auftraggeber erbracht hat, (ebenfalls) Schadensersatz fordert.

Artikel 5: Einsetzung Dritter

1. Es steht RPH-Advocaten frei im Rahmen der Ausführung der Tätigkeiten bestimmte Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen, falls RPH-Advocaten solches zur Ausführung der Tätigkeiten notwendig erachten sollte.
2. RPH-Advocaten haftet nicht für Fehler dieser Dritten, außer im Falle von Vorsatz oder grober Nachlässigkeit von RPH-Advocaten.
3. Der Auftraggeber erteilt RPH-Advocaten durch Erteilung des Auftrages Zustimmung in dem Fall, dass die eingesetzten Dritten ihre Haftung im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Tätigkeiten begrenzen oder ausschließen möchten, diese Begrenzung oder diesen Ausschluss im Namen des Auftraggebers zu akzeptieren.

Artikel 6: Honorar und Kosten

1. RPH-Advocaten wird dem Auftraggeber periodisch eine Rechnung über das Honorar, die Bürokosten und die Auslagen nebst Umsatzsteuer ausstellen.
2. Das Honorar basiert auf dem vereinbarten beziehungsweise dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Stundensatz. Die auf die Ausführung des Auftrages verwendete Zeit wird in Einheiten von 0,1 Stunde (6 Minuten) in Rechnung gestellt. Bei dringenden Aufträgen kann der Stundensatz um einen Faktor 1,25 erhöht werden. Sollte sich im Rahmen eines bereits angenommenen Auftrages ein dringender Aspekt ergeben, so behält RPH-Advocaten sich das Recht vor den Stundensatz um einen Faktor 1,25 zu erhöhen.
3. RPH-Advocaten ist berechtigt die angewendeten Sätze jedes Jahr zum 1. Januar aufgrund von Kostensteigerungen anzupassen. Die neuen Sätze werden auch in laufenden Sachen ab dem betreffenden Zeitpunkt gelten.
4. Das Honorar wird jeweils um Bürokosten in Höhe eines pauschalen Prozentsatzes von 6% (in Worten: sechs Prozent) erhöht.
5. Auslagen wie Gerichtsvollzieherkosten, Gerichtskosten, Kosten von Auszügen, Reise- und Übernachtungskosten und Kosten im Zusammenhang mit der Einsetzung Dritter – wie Prozessanwälte in anderen Gerichtsbezirken – sind ausdrücklich nicht in den Bürokosten enthalten. Sie werden dem Auftraggeber jeweils einzeln in Rechnung gestellt.
6. Falls Aufträge auf der Grundlage des gesetzlichen Systems der finanzierten Rechtshilfe bearbeitet werden, gelten die Bestimmungen dieses Artikels nur für die Kosten, die aufgrund der gewährten Prozesskostenhilfe auf Rechnung des Auftraggebers gehen. Bis Prozesskostenhilfe gewährt wird, gilt, dass für einen Auftrag bezahlt werden muss, und dass der Auftrag mithin zum geltenden Stundensatz abgerechnet wird.

7. RPH-Advocaten ist jederzeit berechtigt einen Vorschuss vom Auftraggeber zu verlangen, der schließlich gegen den Betrag der Schlussabrechnung aufgerechnet wird.

Artikel 7: Zahlung und Beschwerden

1. Die Rechnungen sind jeweils - ohne Aufschub oder Aufrechnung – innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Rechnungsdatum zu begleichen, außer wenn eine kürzere Frist vereinbart worden ist.
2. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist der Auftraggeber kraft Gesetzes in Verzug und ist Verzugszinsen in Höhe von 1% (einem Prozent) pro Monat schuldig, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt.
3. Außergerichtliche Kosten werden pauschal mit 15% (fünfzehn Prozent) des offenen Rechnungsbetrages beziehungsweise der offenen Rechnungsbeträge angesetzt, wobei jeweils ein Mindestbetrag in Höhe von € 250,00 gilt.
4. Durch Begleichung einer Rechnung erklärt der Auftraggeber sich bedingungslos mit der Höhe des Stundensatzes sowie der Dauer und der Art der ausgeführten Tätigkeiten einverstanden. Beschwerden über die Höhe des Rechnungsbetrages und/oder die Art und/oder Dauer der Tätigkeiten sind innerhalb der Zahlungsfrist der Rechnung von 14 (vierzehn) Tagen per Einschreiben einzureichen.
5. Wenn eine (Vorschuss-) Rechnung nicht rechtzeitig beglichen wird, ist RPH-Advocaten berechtigt die Ausführung der auszuführenden Tätigkeiten aufzuschieben oder zu beenden.
6. Falls eine Rechnung von einer anderen Person oder Firma als dem Auftraggeber zu begleichen ist, ist der Auftraggeber weiterhin gesamtschuldnerisch für ihre Begleichung haftbar.

Artikel 8 - Archivierung

1. RPH-Advocaten wird die relevanten Dossierunterlagen nach Beendigung der Tätigkeiten und nach Schließung des Dossiers während 7 (sieben) Jahren aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist können die Unterlagen vernichtet werden.
2. Falls der Auftraggeber nach Schließung des Dossiers Unterlagen erhalten möchte, ist RPH-Advocaten berechtigt ihm die damit verbundenen Kosten und Tätigkeiten in Rechnung zu stellen.

Artikel 9 – Rechtswahl und Sprachdiskrepanzen

1. Auf alle Aufträge findet niederländisches Recht Anwendung, solches ungeachtet des Staates, in dem sie ausgeführt werden, und ungeachtet eigener Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden ursprünglich in der niederländischen Sprache abgefasst. Falls der Wortlaut dieser Bedingungen in eine andere Sprache übersetzt worden ist, gilt im Falle einer Meinungsverschiedenheit über den Inhalt oder Zweck davon jeweils ausschließlich der ursprüngliche niederländische Wortlaut.

Artikel 10 – Beschwerde-/Streitbeilegungsregelung und zuständiges Gericht

1. Auf die Dienstleistungen von RPH-Advocaten findet die niederländische Beschwerde- und Streitbeilegungsregelung für Rechtsanwaltsberufe Anwendung. Falls Sie mit der Qualität der Dienstleistungen oder dem Rechnungsbetrag nicht einverstanden sind, sollen Sie Ihre Beschwerden zunächst mit dem eigenen Rechtsanwalt besprechen. Sollte es nicht gelingen gemeinsam zu einer Lösung zu kommen, so können Sie sich an den Beschwerdemitarbeiter von RPH-Advocaten wenden. Der Name des Beschwerdemitarbeiters ist auf Anfrage erhältlich. Sie sollen Ihre Beschwerde innerhalb von drei Monaten, nachdem Sie von der Handlung oder der Unterlassung einer Handlung, die zur Beschwerde Anlass gegeben hat, Kenntnis genommen haben oder hätten nehmen können, dem Beschwerdemitarbeiter vorlegen. RPH-Advocaten wird innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde schriftlich Stellung zu Ihrer Beschwerde nehmen.
2. Sollte RPH-Advocaten Ihre Beschwerde Ihres Erachtens nicht ordentlich behandelt haben, so können Sie die Streitigkeit bei der niederländischen Schiedskommission für Rechtsanwaltsberufe ("die Kommission") vorbringen. Dazu sollen Sie den Fragebogen der Schiedskommission für Rechtsanwaltsberufe ergänzen und der Kommission zusenden. Im Fragebogen sollen Sie nicht nur Ihre Beschwerden, sondern auch einen Vorschlag zur Schlichtung der Streitigkeit festlegen. Anschließend wird die Kommission die Sache gemäß der Schiedsordnung der Schiedskommission für Rechtsanwaltsberufe bearbeiten. Mithilfe einer Checkliste können Sie selbst feststellen, ob die Kommission Ihre Beschwerde behandeln kann. Die Checkliste, den Fragebogen und die Schiedsordnung der Kommission finden Sie auf der Website www.geschillencommissie.nl. Sie können die Informationen auch bei der Geschäftsstelle der Schiedskommission für Rechtsanwaltsberufe anfordern: Geschillencommissie Advocatuur, Postbus 90600, NL-2509 LP Den Haag, Tel.: +31 (0)70 310 53 10. Sie können Ihre Beschwerde bis zu zwölf Monaten nach der schriftlichen Reaktion unserer Anwaltspraxis an der vorgenannten Adresse bei der Kommission einreichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt diese Möglichkeit.
3. Sollte irgendeine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien sich nicht zur Behandlung durch die vorgenannte Kommission eignen oder anlässlich der Behandlung beziehungsweise dem Urteil der vorgenannten Kommission entstehen, so ist in erster Instanz ausschließlich das Landgericht Limburg, Standort Maastricht, für die Entscheidung über diese Streitigkeit zuständig.
4. Für die Entscheidung über (Inkasso-) Streitigkeiten, die infolge von Nichtzahlung auf Seiten des Auftraggebers entstanden sind, ist in erster Instanz ausschließlich das Landgericht Limburg, Standort Maastricht, zuständig.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter der Nummer 3/2016 bei der Geschäftsstelle des Landgerichtes Limburg, Standort Roermond, hinterlegt worden.